Finaler Entwurf des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags

Der beigefügte Entwurf des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags zwischen der Superior Industries International Germany AG und der UNIWHEELS AG ist der Hauptversammlung der Superior Industries International Germany AG sowie der Hauptversammlung der UNIWHEELS AG vorzulegen.

[*Unterschriften folgen auf den nächsten Seiten.*]

Superior Industries International Germany AG

Frankfurt am Main, den 20. Oktober 2017
Ort, Datum

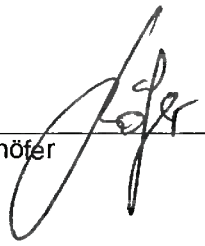

Andreas Grundhöfer
Vorstand

UNIWHEELS AG:

Bad Dürkheim, den 20. Oktober 2017
Ort, Datum

Dr. Wolfgang Hiller
Mitglied des Vorstands

Bad Dürkheim, den 20. Oktober 2017
Ort, Datum

Dr. Karsten Obenaus
Mitglied des Vorstands

BEHERRSCHUNGS- UND GEWINNABFÜHRUNGSVERTRAG

zwischen

der **Superior Industries International Germany AG,**

c/o Intertrust (Deutschland) GmbH, Grüneburgweg 58, 60322 Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 107708

– nachfolgend **Superior** –

und

der **UNIWHEELS AG,**

Gustav-Kirchhoff-Straße 10-18, 67098 Bad Dürkheim, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen am Rhein unter HRB 64198

– nachfolgend **UNIWHEELS** –

1. LEITUNG

1.1 UNIWHEELS unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der Superior. Demgemäß ist die Superior berechtigt, dem Vorstand der UNIWHEELS hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen. Superior kann dem Vorstand der UNIWHEELS nicht die Weisung erteilen, diesen Vertrag zu ändern, aufrechtzuerhalten oder zu beendigen.

1.2 Weisungen bedürfen der Textform.

1.3 Der Vorstand der UNIWHEELS ist nach Maßgabe von Ziffer 1.1 und Ziffer 1.2 und § 308 AktG verpflichtet, die Weisungen der Superior zu befolgen.

2. GEWINNABFÜHRUNG

2.1 UNIWHEELS verpflichtet sich, ihren gesamten Gewinn an Superior abzuführen. Abzuführen ist – vorbehaltlich einer Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach Ziffer 2.2 – der gemäß § 301 Aktiengesetz (AktG) in der jeweils geltenden Fassung zulässige Höchstbetrag.

2.2 Wenn und soweit Superior dem in Textform zustimmt, kann UNIWHEELS Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, soweit dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.

2.3 Während der Vertragsdauer gebildete andere Gewinnrücklagen sind, wenn und soweit Superior dies in Textform verlangt, aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen.

2.4 Sonstige Rücklagen oder ein Gewinnvortrag, der aus der Zeit vor Beginn dieses Vertrags stammt, dürfen weder als Gewinn abgeführt noch zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages verwendet werden.

2.5 Die Verpflichtung zur Gewinnabführung besteht erstmals für den gesamten Gewinn des am 1. Januar 2018 beginnenden Geschäftsjahres der UNIWHEELS oder des späteren Geschäftsjahres der UNIWHEELS, in dem dieser Vertrag gemäß Ziffer 7.2 wirksam wird. Sie wird jeweils am Schluss eines Geschäftsjahres der UNIWHEELS (Bilanzstichtag) fällig.

2.6 Superior kann vorab eine Abführung von erwarteten Gewinnen verlangen, wenn und soweit gemäß § 59 AktG von der UNIWHEELS Abschlagszahlungen geleistet werden können.

3. VERLUSTÜBERNAHME

3.1 Superior ist gegenüber der UNIWHEELS gemäß den Vorschriften des § 302 AktG in ihrer Gesamtheit und ihrer jeweils gültigen Fassung zur Verlustübernahme verpflichtet.

3.2 Die Verpflichtung der Superior zur Verlustübernahme besteht erstmals für das gesamte Geschäftsjahr der UNIWHEELS, in dem dieser Vertrag nach Ziffer 7.2 wirksam wird. Sie wird jeweils am Schluss eines Geschäftsjahres der UNIWHEELS (Bilanzstichtag) fällig.

4. AUSGLEICH

4.1 Superior verpflichtet sich, den außenstehenden Aktionären der UNIWHEELS ab dem Geschäftsjahr der UNIWHEELS, für das der Anspruch auf Gewinnabführung der Superior gemäß Ziffer 2 wirksam wird, für die Dauer dieses Vertrags einen angemessenen Ausgleich in Form

Ko

einer auf die Anteile am Grundkapital bezogenen jährlichen Geldleistung (**Ausgleichszahlung**) zu zahlen.

4.2 Die Ausgleichszahlung beträgt für jedes volle Geschäftsjahr (12 Monate) der UNIWHEELS für jede auf den Inhaber lautende Stückaktie der UNIWHEELS mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von je EUR 1,00 (jede einzeln eine **UNIWHEELS-Aktie** und zusammen die **UNIWHEELS-Aktien**) jeweils brutto EUR 3,38 (**Bruttoausgleichsbetrag**), abzüglich eines Betrages etwaiger Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag nach dem jeweils für diese Steuern für das jeweilige Geschäftsjahr geltenden Steuersatz, wobei dieser Abzug nur auf den Teilbetrag des Bruttoausgleichsbetrags von EUR 0,95 je UNIWHEELS-Aktie vorzunehmen ist, der sich auf die mit deutscher Körperschaftsteuer belasteten Gewinne der UNIWHEELS bezieht.

Nach den Verhältnissen zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrags gelangen auf den anteiligen Bruttoausgleichsbetrag von EUR 0,95 je UNIWHEELS-Aktie, der sich auf die mit deutscher Körperschaftsteuer belasteten Gewinne der UNIWHEELS bezieht, 15% Körperschaftsteuer zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag hierauf, das sind EUR 0,15 je UNIWHEELS-Aktie, zum Abzug. Zusammen mit dem übrigen anteiligen Bruttoausgleichsbetrag in Höhe von EUR 2,43 je UNIWHEELS-Aktie, der sich auf die nicht mit deutscher Körperschaftssteuer belasteten Gewinne bezieht, ergibt sich daraus nach den Verhältnissen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses eine Ausgleichszahlung in Höhe von insgesamt EUR 3,23 je UNIWHEELS-Aktie für ein volles Geschäftsjahr der UNIWHEELS (**Nettoausgleichsbetrag**).

4.3 Die Ausgleichszahlung ist am dritten Geschäftstag nach der ordentlichen Hauptversammlung der UNIWHEELS für das abgelaufene Geschäftsjahr, jedoch spätestens acht Monate nach Ablauf dieses Geschäftsjahrs fällig.

4.4 Die Ausgleichszahlung wird erstmals für das volle Geschäftsjahr der UNIWHEELS gewährt, für das der Anspruch der Superior auf Gewinnabführung gem. Ziffer 2 wirksam wird.

4.5 Sofern der Vertrag während eines Geschäftsjahres der UNIWHEELS endet oder die UNIWHEELS während des Zeitraums der Wirksamkeit dieses Vertrags ein Rumpfgeschäftsjahr bildet, vermindert sich der Bruttoausgleichsbetrag für das betreffende Geschäftsjahr zeitanteilig.

4.6 Falls das Grundkapital der UNIWHEELS aus Gesellschaftsmitteln gegen Ausgabe neuer Aktien erhöht wird, vermindert sich der Bruttoausgleichsbetrag je UNIWHEELS-Aktie in dem Maße, dass der Gesamtbetrag des Bruttoausgleichsbetrages unverändert bleibt. Falls das Grundkapital der UNIWHEELS gegen Bar- und/oder Sacheinlagen erhöht wird, gelten die Rechte aus dieser Ziffer 4 auch für die von außenstehenden Aktionären bezogenen Aktien aus einer solchen Kapitalerhöhung. Der Beginn der Berechtigung aus den neuen Aktien gemäß dieser Ziffer 4 ergibt sich aus der von der UNIWHEELS bei Ausgabe der neuen Aktien für diese festgesetzten Gewinnanteilsberechtigung.

4.7 Falls ein Spruchverfahren nach § 1 Nr. 1 SpruchG eingeleitet wird und das erkennende Gericht rechtskräftig eine höhere Ausgleichszahlung festsetzt, können auch die bereits nach Maßgabe der Ziffer 5 abgefundenen Aktionäre eine entsprechende Ergänzung der von ihnen bezogenen Ausgleichszahlung verlangen. Ebenso werden alle übrigen außenstehenden Aktionäre der UNIWHEELS gleichgestellt, wenn sich Superior gegenüber einem außenstehenden Aktionär der UNIWHEELS in einem Vergleich zur Abwendung oder Beendigung eines Spruchverfahrens nach § 1 Nr. 1 SpruchG zu einer höheren Ausgleichszahlung verpflichtet.

5. ABFINDUNG

5.1 Superior verpflichtet sich, auf Verlangen eines jeden außenstehenden Aktionärs der UNIWHEELS dessen UNIWHEELS-Aktien gegen eine Barabfindung in Höhe von EUR 62,18 je UNIWHEELS-Aktie (**Abfindung**) zu erwerben.

5.2 Die Verpflichtung der Superior zum Erwerb der UNIWHEELS-Aktien ist befristet. Die Frist endet zwei Monate nach der Veröffentlichung des Abfindungsangebots durch Superior, frühestens jedoch zwei Monate nach dem Tag, an dem die Eintragung des Bestehens dieses Vertrags im Handelsregister der UNIWHEELS nach § 10 HGB bekannt gemacht worden ist. Eine Verlängerung der Frist nach § 305 Abs. 4 Satz 3 AktG wegen eines Antrags auf Bestimmung des Ausgleichs oder der Abfindung durch das in § 2 SpruchG bestimmte Gericht bleibt unberührt; in diesem Fall endet die Frist zwei Monate nach dem Tag, an dem die Entscheidung über den zuletzt beschiedenen Antrag im Bundesanzeiger bekannt gemacht worden ist.

5.3 Falls bis zum Ablauf der in Ziffer 5.2 genannten Frist das Grundkapital der UNIWHEELS aus Gesellschaftsmitteln gegen Ausgabe neuer Aktien erhöht wird, vermindert sich ab diesem Zeitpunkt die Abfindung je UNIWHEELS-Aktie entsprechend in dem Maße, dass der Gesamtbetrag der Abfindung für die zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgefundenen Aktien unverändert bleibt. Falls das Grundkapital der UNIWHEELS bis zum Ablauf der in Ziffer 5.2 genannten Frist gegen Bar- und/oder Sacheinlagen erhöht wird, gelten die Rechte aus dieser Ziffer 5 auch für die von außenstehenden Aktionären bezogenen Aktien aus der Kapitalerhöhung.

5.4 Falls ein Spruchverfahren nach § 1 Nr. 1 SpruchG eingeleitet wird und das erkennende Gericht rechtskräftig eine höhere Abfindung festsetzt, können auch die bereits nach Maßgabe dieser Ziffer 5 abgefundenen Aktionäre eine entsprechende Ergänzung der von ihnen bezogenen Abfindung verlangen. Ebenso werden alle übrigen außenstehenden Aktionäre der UNIWHEELS gleichgestellt, wenn sich Superior gegenüber einem außenstehenden Aktionär der UNIWHEELS in einem Vergleich zur Abwendung oder Beendigung eines Spruchverfahrens nach § 1 Nr. 1 SpruchG zu einer höheren Abfindung verpflichtet.

5.5 Die Übertragung der UNIWHEELS-Aktien gegen Abfindung ist für die außenstehenden Aktionäre der UNIWHEELS kostenfrei.

6. AUSKUNFTSRECHT

Superior ist jederzeit berechtigt, Bücher und Schriften der UNIWHEELS einzusehen. Der Vorstand der UNIWHEELS ist verpflichtet, der Superior jederzeit alle gewünschten Auskünfte über sämtliche Angelegenheiten der UNIWHEELS zu geben. Unbeschadet der vorstehend vereinbarten Rechte ist die UNIWHEELS verpflichtet, der Superior laufend über die geschäftliche Entwicklung zu berichten, insbesondere über wesentliche Geschäftsvorfälle.

7. WIRKSAMWERDEN UND DAUER DES VERTRAGS

7.1 Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit jeweils der Zustimmung der Hauptversammlung der UNIWHEELS und der Superior.

7.2 Der Vertrag wird wirksam, wenn sein Bestehen in das Handelsregister der UNIWHEELS eingetragen worden ist. Er gilt bezüglich der Verpflichtung zur Gewinnabführung nach Ziffer 2 und der Verpflichtung zur Verlustübernahme nach Ziffer 3 rückwirkend ab Beginn des Geschäftsjahrs der UNIWHEELS, in dem der Vertrag durch Eintragung in das Handelsregister der UNIWHEELS wirksam wird. Er wird in keinem Fall aber vor dem 1. Januar 2018 wirksam.

7.3 Der Vertrag wird für die Dauer von fünf Zeitjahren ab dem Beginn der Verpflichtung zur Gewinnabführung der UNIWHEELS fest abgeschlossen. Er verlängert sich anschließend jeweils um ein Jahr, wenn er nicht unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten vor Ablauf der Vertragszeit gekündigt wird.

7.4 Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- ein wichtiger Grund im steuerlichen Sinne für die Beendigung des Vertrages gegeben ist,

- der Superior nicht mehr die Mehrheit der Stimmrechte aus den Aktien an UNIWHEELS zusteht, oder

- eine Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation der Superior oder der UNIWHEELS durchgeführt wird.

7.5 Jede Kündigungserklärung bedarf der Schriftform.

7.6 Endet der Vertrag, so hat Superior den Gläubigern der UNIWHEELS nach Maßgabe des § 303 AktG Sicherheit zu leisten.

8. PATRONATSERKLÄRUNG

Superior ist eine mittelbare 100%ige Tochtergesellschaft der Superior Industries International, Inc. (**Superior Inc.**), eine nach dem Recht des US-Bundesstaates Delaware errichtete Gesellschaft mit Sitz in 26600 Telegraph Road, Suite 400, Southfield, Michigan, USA, Registernummer 5714194, deren Aktien zum Handel an der New Yorker Wertpapierbörse (New York Stock Exchange) zugelassen sind (NYSE: SUP). Superior Inc. hat, ohne diesem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag als Vertragspartei beizutreten, mit gesonderter Erklärung vom 11. Oktober 2017 eine Patronatserklärung abgegeben, die diesem Vertrag als Anlage beigefügt ist.

9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

9.1 Soweit eine Bestimmung dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar ist oder wird oder der Vertrag eine Lücke aufweist, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder unanwendbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die im Rahmen des rechtlich Zulässigen dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrags gewollt hätten, sofern sie diesen Punkt bedacht hätten.

9.2 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags, einschließlich dieser Bestimmung, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Im Übrigen gilt § 295 AktG.

9.3 Ausschließlicher Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.

Superior Industries International Germany AG

Ort, Datum

Andreas Grundhöfer
Vorstand

UNIWHEELS AG

Ort, Datum	Ort, Datum
Dr. Wolfgang Hiller Mitglied des Vorstands	Dr. Karsten Obenaus Mitglied des Vorstands

Anlage

Patronatserklärung der Superior Industries International, Inc.

SUPERIOR INDUSTRIES
World Headquarters 26600 Telegraph Road Suite 400, Southfield, MI 48033 Phone (248) 352.7300 Fax (248) 352.6989

UNIWHEELS AG
Gustav-Kirchhoff-Straße 10
67098 Bad Dürkheim

Patronatserklärung

zu dem zwischen der Superior Industries International Germany AG und der UNIWHEELS AG abzuschließenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

Die Superior Industries International Germany AG mit Sitz in Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 107708, mit eingetragener Geschäftsanschrift in c/o Intertrust (Deutschland) GmbH, Grüneburgweg 58, 60322 Frankfurt am Main ("**Superior Industries International Germany AG**") beabsichtigt, einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag mit der UNIWHEELS AG mit Sitz in Bad Dürkheim, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen am Rhein unter HRB 64198, mit eingetragener Geschäftsanschrift in Gustav-Kirchhoff-Straße 10, 67098 Bad Dürkheim ("**UNIWHEELS AG**") als abhängigem Unternehmen zu schließen ("**Vertrag**").

Die Superior Industries International, Inc., eine nach dem Recht des US-Bundesstaates Delaware errichtete Gesellschaft mit Sitz in 26600 Telegraph Road, Suite 400, Southfield, Michigan, USA, ("**Superior Industries International, Inc.**"), als mittelbare 100%ige Muttergesellschaft der Superior Industries International Germany AG gibt hiermit die folgenden Erklärungen ab, ohne dabei dem Vertrag beizutreten:

Letter of Comfort
(Patronatserklärung)
relating to the domination and profit-and-loss transfer agreement (*Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag*) to be entered into between Superior Industries International Germany AG and UNIWHEELS AG

Superior Industries International Germany AG having its registered seat in Frankfurt am Main, registered in the commercial register of the Local Court of Frankfurt am Main under HRB 107708, with registered business address at c/o Intertrust (Deutschland) GmbH, Grüneburgweg 58, 60322 Frankfurt am Main ("**Superior Industries International Germany AG**") intends to enter into a domination and profit-and-loss transfer agreement with UNIWHEELS AG having its registered seat in Bad Dürkheim, registered in the commercial register of the Local Court of Ludwigshafen am Rhein under HRB 64198, with registered business address at Gustav-Kirchhoff-Straße 10, 67098 Bad Dürkheim ("**UNIWHEELS AG**") as controlled company ("**Agreement**").

Superior Industries International, Inc., established under the laws of U.S. Federal State Delaware with registered seat in 26600 Telegraph Road, Suite 400, Southfield, Michigan, USA, ("**Superior Industries International, Inc.**"), being the indirect 100 per cent parent company of Superior Industries International Germany AG hereby, without becoming party to the Agreement as a contracting party, herewith provides the following declarations:

1. Die Superior Industries International, Inc. verpflichtet sich uneingeschränkt und unwiderruflich, dafür Sorge zu tragen, dass die Superior Industries International Germany AG in der Weise geleitet und finanziell derart ausgestattet wird, dass die Superior Industries International Germany AG jederzeit in der Lage ist, ihre sämtlichen Verbindlichkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem zwischen der Superior Industries International Germany AG und der UNIWHEELS AG abzuschließenden Vertrag vollständig und fristgemäß zu erfüllen. Dies gilt insbesondere für die Pflicht zum Verlustausgleich nach § 302 Aktiengesetz.

1. Superior Industries International, Inc. fully and irrevocably undertakes to procure that Superior Industries International Germany AG will be managed and funded in such manner that Superior Industries International Germany AG will be able at any time to fully and timely meet all of its obligations incurred under or in connection with the Agreement that is to be entered into between Superior Industries International Germany AG and UNIWHEELS AG. This applies in particular to the obligation to compensate losses pursuant to section 302 German Stock Corporation Act (*Aktiengesetz*).

2. Die Superior Industries International, Inc. steht den außenstehenden Aktionären der UNIWHEELS AG gegenüber uneingeschränkt und unwiderruflich dafür ein, dass die Superior Industries International Germany AG alle ihnen gegenüber bestehenden Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag, insbesondere auf Zahlungen von Ausgleich und Abfindung, vollständig und fristgemäß erfüllt. Insoweit steht den außenstehenden Aktionären der UNIWHEELS AG ein eigener Anspruch nach § 328 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch, gerichtet auf Zahlung an die Superior Industries International Germany AG, zu. Die Haftung der Superior Industries International, Inc. gemäß den vorgenannten Sätzen gilt jedoch nur insoweit, wie die Superior Industries International Germany AG ihre Verpflichtungen gegenüber den außenstehenden Aktionären der

2. Superior Industries International, Inc. fully and irrevocably guarantees to the outside shareholders of UNIWHEELS AG that Superior Industries International Germany AG will fully and timely meet all of its existing obligations towards them under or in connection with the Agreement, in particular relating to the payment of compensation (*Ausgleich*) and settlement (*Abfindung*). Insofar, each outstanding shareholder of UNIWHEELS AG shall have an own claim according to Section 328 paragraph 1 German Civil Code (*Bürgerliches Gesetzbuch*) directed at payment to Superior Industries International Germany AG. However, the liability of Superior Industries International, Inc. pursuant to the preceding sentences only applies insofar as Superior Industries International Germany AG fails to fully meet its obligations towards the outside shareholders of UNIWHEELS AG under or in connection with the Agreement in due time and Superior Industries

UNIWHEELS AG aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag nicht vollständig und fristgemäß erfüllt und die Superior Industries International, Inc. ihrer Ausstattungsverpflichtung nach Ziffer 1 dieser Patronatserklärung nicht nachkommt.

International, Inc. fails to meet its obligation to provide funding in accordance with section 1 of this Letter of Comfort.

3. Diese Patronatserklärung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Superior Industries International, Inc. unterwirft sich für Streitigkeiten und Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit dieser Patronatserklärung der Zuständigkeit der deutschen Gerichte und der örtlichen Zuständigkeit der Gerichte in Frankfurt am Main. Die Superior Industries International, Inc. erkennt die Vollstreckbarkeit rechtskräftiger Entscheidungen deutscher Gerichte in diesem Zusammenhang an. Zustellungsbevollmächtigter von Superior Industries International, Inc. in Deutschland für die Geltendmachung von Ansprüchen aus oder im Zusammenhang mit dieser Patronatserklärung ist Superior Industries International Germany AG.

3. This Letter of Comfort shall be governed by the laws of the Federal Republic of Germany. Superior Industries International, Inc. acknowledges that German courts shall be competent and that courts of Frankfurt am Main shall have jurisdiction with regard to any disputes and claims under or in connection with this Letter of Comfort. In this regard, Superior Industries International, Inc. acknowledges and agrees to the enforceability of final decisions of German courts. Superior Industries International Germany AG shall be the agent for services of process in Germany for all proceedings under or in connection with this Letter of Comfort.

4. Die deutsche Fassung dieser Patronatserklärung ist maßgebend.

4. The German language version of this Letter of Comfort shall prevail.

Superior Industries International, Inc.

Southfield (MI), 11. Oktober / 11 October 2017

Nadeem Moiz
Chief Financial Officer